**4. Checklisten**

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter in Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden wie auch in den Checklisten wider.

|  |
| --- |
| **Sicherheitsstufe I:**  Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429.  ► Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden. |
| **Sicherheitsstufe II:**  Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.   * Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist: - Hoher Wert der zu schützenden Herde   - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen - SchHaltHygV Anlage 2 ff.)  - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte |
| **Seuchenausbruch:**  Erarbeitet in Anlehnung an die DelVO (EU) 2020/687, DelVO (EU) 2020/689, DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.  ► Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Eintragsrisiko** | **Checkliste Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben Maßnahmen im Falle des Seuchenausbruchs** | **Erfüllt** | | **Bemerkungen** |
| **ja** | **nein** |
|  | In Anlehnung an DVO (EU) 2021/605 (Anhang II), DelVO (EU) 2020/687  SchwPestV, SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.  Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in Sperrzonen I, II, III oder in Schutz- oder Überwachungszonen, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde. |  |  |  |
| **1. Allgemeines Betriebsgelände** | |  | |  |
|  | **Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!**  Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Blut, Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein.  Grundsätzlich gilt für Schweine haltende Betriebe:  1. **Schwarz-Weiß-Prinzip:** Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1. **Sichere Kadaverlagerung:** Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). 2. **Hygieneschleuse:** Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen. 3. **Zugangsbeschränkungen zum Tierbereich:** Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)! 4. **Schädlings-/Schadnagerbekämpfung!** 5. **Sachgerechte Entsorgung** von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll. Kein Verfüttern von Speiseresten! |  |  |  |
| **Allgemeiner**  **baulicher**  **Zustand** | Guter baulicher Allgemeinzustand von Stall und zugehörigen Nebengebäuden   1. Kein Kontakt zu Wildschweinen 2. Gut zu reinigen und zu desinfizieren 3. Ein- und ausbruchssicher 4. Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1. Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Ausführungen DVO (EU) 2021 und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Tore sind geschlossen zu halten. 2. Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tier- und Wirtschaftsbereichs; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad. 3. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Tier- und Wirtschaftsbereich und von Fahrzeugen. 4. Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/ Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss) 5. Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG- Liste: https://[www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789](http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789) 6. Räumliche Trennung der Schweine von anderen gehaltenen Tieren. 7. Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten. 8. Viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 19. Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). |  |  |  |
| **Schwarz-Weiß- Prinzip** | 1. Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“). 2. Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen. 3. Zugangsmöglichkeit zum Tier- und Wirtschaftsbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“). 4. Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung einschl. des betriebseigenen sauberen Schuhzeugs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten. 5. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zu- ständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde. |  |  |  |
| **Futter und**  **Einstreu** | 1. Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmate-rial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht. 2. Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden. 3. Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen). |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1. Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone (Sperrzone II und III) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an o- der als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. 2. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und jegliche Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die kontaminiert sein könnten, werden so aufbewahrt, dass sie vor Insekten, Nagetieren, anderen Wildtieren und gehaltenen Tieren geschützt sind. |  |  |  |
| **Lieferverkehr** | 1. Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze). 2. Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden. 3. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:    1. Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.    2. Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.    3. Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.    4. Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Betriebliche**  **Verkehrsflächen außerhalb des Stalls** | 1. Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt. 2. Außerhalb des Tierbereiches befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit. 3. Verkehrsflächen sind sauber zu halten. 4. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:    * Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.    * Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährlei-sten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.    * Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Aufbewahrung verendeter Tiere** | 1. Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schad-nagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. 2. Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). |  |  |  |
| **Übergabestelle Kadaverbehälter** | 1. Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen). 2. Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss. 3. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:    * Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewähr- leisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. |  |  |  |
| **Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter** | 1. Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Besonderheiten Auslaufhaltung** | **Anzeigepflicht:** Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.  **Aushang von Schildern:** „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“  Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt** zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.  **Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygiene- Verordnung vom 26.06.2000 und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).   * Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Gelenkgeflecht zum Umlegen. * Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.   **Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt** Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 unterliegen Auslaufhaltungen, deren Auslauf direkt an den Stall angrenzt und die vor einem Viruseintrag geschützt werden können, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP Status der Wildschweinepopulation und entsprechend der Freilandhaltungen vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Besonderheiten Freilandhaltung** | Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.  **Genehmigungspflicht:** Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.  **Aushang von Schildern:** "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“  **Schweine** dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt** zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.  **Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).  Dazu gehört   * Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mind. 2 m. * Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | * Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.   **Hygieneschleuse**   * Am Eingang des Betriebsgeländes   **Absonderungsmöglichkeit:** Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHalt-HygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).  **Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt** Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHalt-HygV §4 (3)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist das Risiko des Eintrags der ASP in Freilandhaltungen mit einem nicht überdachten Grünauslauf bei einer intakten doppelten wildschweinsicheren Umzäunung und den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechend  umgesetzten hohen Biosicherheitsstandards in ASP-freien Gebieten und in Sperrzonen I („Pufferzonen“) als vernachlässigbar und in Sperrzonen II (ASP bei Wildschweinen) als gering einzustufen. In Sperrzone III ist das Risiko davon abhängig, ob zusätzlich zu betroffenen Hausschweine- beständen auch Wildschweine in dem entsprechenden Gebiet von der ASP betroffen sind. Sind sie dies nicht, ist das Risiko vergleichbar mit dem in Sperrzone I und somit vernachlässigbar. Sind allerdings auch Wildschweine betroffen, entspricht das Risiko dem in Sperrzone II (gering). Bei unzureichenden Biosicherheitsmaßnahmen, welche die Anforderungen der SchHaltHygV nicht erfüllen, ist das Risiko eines ASP- Eintrags in einen Freilandbetrieb in Sperrzone II und Sperrzone III, in dem auch Wildschweine betroffen sind, als wahrscheinlich anzusehen. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Eintragsrisiko** | **Maßnahmen**  **im Falle des Seuchenausbruchs** | **Erfüllt** | | **Bemerkungen** |
| **ja** | **nein** |
| **2. Tier- und Wirtschaftsbereiche 2a) Allgemein** | |  | |  |
|  | **Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:**   1. **Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren, geschlossene Tore:** Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen. 2. **Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.):** Keine Speiseabfälle verfüttern! 3. **Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich:** Berührungs- freie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein). 4. **Hygiene:** Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe undVerschmutzungsgrad. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1. **Reinigung und Desinfektion:** Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion. |  |  |  |
| **Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche** | 1. Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben. 2. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter. 3. Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum. 4. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebs- spezifischen Biosicherheitsplan. 5. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung 6. Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore). 7. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung) 8. Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygiene- schleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs 9. Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden |  |  |  |
| **Biosicherheits-**  **unterweisung** | 1. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind. 2. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung. 3. Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken 4. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde, hier speziell:  * spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs |  |  |  |
| **Aufzeichnungen über Besucher** | 1. Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen). 2. Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden. 3. Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan. 4. Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert. 5. Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden. 6. Für Tierärzte gelten die empfohlenen „Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen“. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen/ Transportmitteln** | 1. Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne). 2. Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. 3. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:    * Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb    * Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene    * Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Eintragsrisiko** | **Maßnahmen**  **im Falle des Seuchenausbruchs** | **Erfüllt** | | **Bemerkungen** |
| **ja** | **nein** |
| **2. Tier- und Wirtschaftsbereiche 2b) Aufenthaltsbereich der Tiere** | |  | |  |
| **Zugangs-**  **beschränkung** | 1. Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter. 2. Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker) |  |  |  |
| **Hygieneschleuse** | 1. Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. 2. Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich. 3. Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks. 4. Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion). 5. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren**,** der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:    * Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer.    * Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | * Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal * Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs * Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. |  |  |  |
| **Vor und nach**  **Betreten des**  **Tierbereichs** | 1. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk werden bereitgestellt. 2. Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt. 3. Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden. |  |  |  |
| **Arbeitsabläufe** | 1. Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden 2. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System u. feste Lieferketten 3. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten. 4. Es werden Aufzeichnungen geführt über: Bestandsregister    * Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | * Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist:   + der Ursprungs- oder Bestimmungsort   + das Datum dieser Verbringungen * Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt   Weitere Aufzeichnungen   * Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten * Dokumentation klinisch erkrankter Tiere. * Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend. * Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen. |  |  |  |
| **Reinigung und Desinfektion** | 1. Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt. 2. Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten werden berücksichtigt. 3. Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten 4. Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt. |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1. Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebs-profils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell    * Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene |  |  |  |
| **Schädlings-**  **bekämpfung** | 1. Schadnager- und Insektenbekämpfung erfolgt 2. Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation 3. Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebs-profils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde 4. Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren |  |  |  |